

Teilnahmepflicht am Unterricht

- Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein (AVSH) -

1. Ist eine Schülerin/ein Schüler durch Krankheit oder andere unvorhersehbare Umstände, die eine rechtzeitige Beurlaubung unmöglich machen, an der Teilnahme am Unterricht verhindert, muss sie/er umgehend der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer eine Mitteilung zukommen lassen (**Mail: Nachname.Vorname@rbz-steinburg.de**).
2. Unabhängig von dieser Mitteilung ist die Schülerin/der Schüler verpflichtet, jedes Fernbleiben vom Unterricht unmittelbar bei Wiedererscheinen durch eine eigene schriftliche Mitteilung zu begründen (schriftliche Entschuldigung in Geschäftsbriefform). Diese muss entweder von einem Erziehungsberechtigten gegengezeichnet oder (im Falle der Volljährigkeit) von der/dem Betroffenen selbst unterschrieben sein. Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer kann eine ärztliche Bescheinigung verlangen, wenn die Schülerin/der Schüler an drei oder mehr aufeinander folgenden Schultagen am Unterricht nicht teilnimmt. In begründeten Fällen kann sogar die Vorlage einer ärztl. Bescheinigung vom ersten Tag des Versäumnisses an verlangt werden (§ 4 LVO über die schulärztliche Aufgaben vom 11.06.2018).
3. Die schriftliche Mitteilung muss den Zeitraum des Fehlens und dessen Begründung enthalten.
4. Liegt eine schriftliche Mitteilung 3 Tage nach Wiedererscheinen nicht vor, stellt die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer fest, dass das Fehlen unbegründet war. Sie/Er nimmt danach eine schriftliche Mitteilung nicht mehr an.
5. Wird eine Klassenarbeit geschrieben, muss die Schülerin/der Schüler die Lehrkraft in jedem Falle vor der Klassenarbeit über das Fehlen informieren (spätestens am Morgen des Klassenarbeitstages fernmündlich über das Sekretariat, Tel.: 04821 683-0). Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist vorzuweisen. Sollte der Anruf und die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung fehlen, kann die Klassenarbeit mit „ungenügend“ bewertet werden.

Ist das Fehlen am Tage der Klassenarbeit ausreichend begründet, entscheidet die Lehrkraft nach eigenem Ermessen, ob sie den entfallenen Leistungsnachweis durch Nachschreiben oder auf andere Art und Weise erbringen lässt. Ist eine ärztliche Bescheinigung mehr als 3 Tage zurückdatiert, wird sie nicht anerkannt, weil es gegen die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen verstößt.
6. Kommt die Schülerin/der Schüler der gesetzlichen Schulpflicht nicht nach, kann das unentschuldigte Fehlen nach § 144 SchulG Abs. 2 mit einer Geldbuße geahndet werden.